

1. Änderung der Satzung gemäß § 19 des Denkmalschutzgesetzes über den Schutz der Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“

Der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. hat im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25, Fachbereich Denkmalpflege am 25.03.2009 die 1. Änderung der Satzung gem. § 19 des Denkmalschutzgesetzes über den Schutz der Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- § 19 DSchG für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl.S. 797) zuletzt geändert durch die 7. Anpassungsverordnung vom 25.04.2007 i.V.m.
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20)

§ 1

Unterschutzstellung

- 1) Der in § 2 beschriebene Bereich der Stadt Staufen wird als Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“ unter Denkmalschutz gestellt.
- 2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Ortsbildes im Stadtkern von Staufen. An der Erhaltung dieses Ortsbildes besteht aus wissenschaftlichen (historisch und stadtbaugeschichtlich), künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen öffentliches Interesse.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan vom 25.03.2009, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3

Genehmigungspflicht für Veränderungen

- 1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) entscheidet nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) und der Gemeinde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Errichtungen im Sinne der Landesbauordnung (LBO), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
 - b) Das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, öffentlichen Telefonen, Kaminen, Fotovoltaik- und Sonnenkollektoranlagen, sowie Antennenanlagen einschließlich Satellitenempfangsanlagen und Funkmasten, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
 - c) Die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
 - d) Die Veränderung von Außentreppen und Einfriedigungen.
 - e) Die wesentliche Veränderung von Grün- und Freiflächen.
- 2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde, oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
 - 3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 3 bezeichneten Handlungen vornimmt, oder den in der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000€, in besonders schweren Fällen bis zu 250.000€ geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung gem. § 19 des Denkmalschutzgesetzes über den Schutz der Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Staufen, den 25.03.2009

M. Benitz

Der Bürgermeister
Michael Benitz



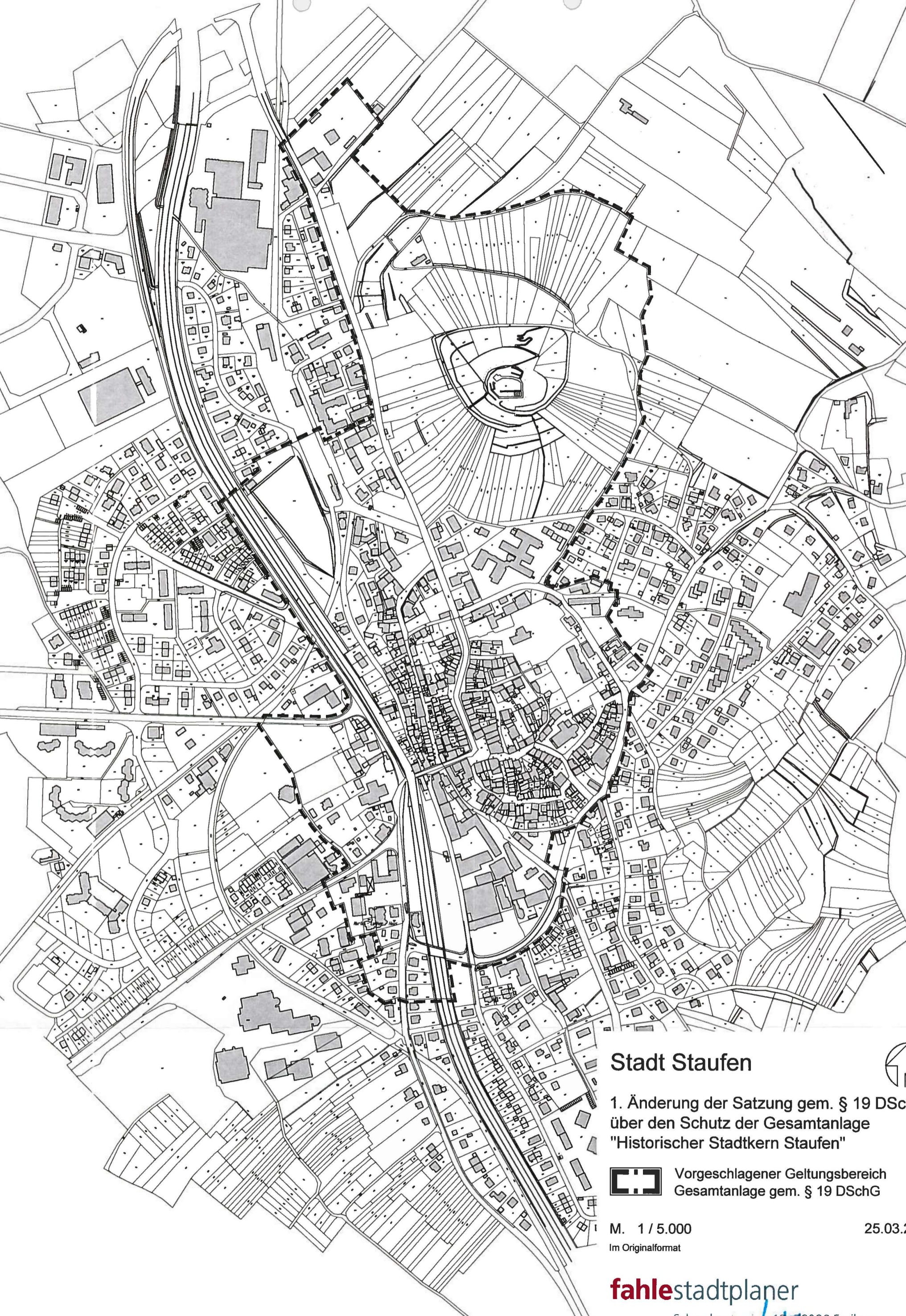
Aktenvermerk über die Rechtskraft der Satzung gemäß § 19 DSchG über den Schutz der Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“.

Die umseitige Satzung ist durch die ortsübliche Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt der Stadt Staufen am 02.04.2009 in Kraft getreten.

Staufen i.Br., den 03.04.2009


Michael Benitz
Bürgermeister





Stadt Staufen

1. Änderung der Satzung gem. § 19 DSchG
über den Schutz der Gesamtanlage
"Historischer Stadtkern Staufen"



Vorgeschlagener Geltungsbereich
Gesamtanlage gem. § 19 DSchG

M. 1 / 5.000
Im Originalformat

25.03.2024

1 ANLASS DER ÄNDERUNG

Die Altstadt von Staufen i.Br. wurde bereits am 26. März 1965 gem. §§ 34 und 35 des damaligen Badischen Denkmalschutzgesetzes als Ortsbild von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch eingetragen. Nach Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg (1971) handelte es sich nach § 28 Abs. 3 DSchG um eine geschützte Gesamtanlage gem. § 19 DSchG. Der geschützte Bereich umfasste im wesentlichen das mittelalterliche Stadtgebiet.

Mit der Satzung gemäß § 19 DSchG über den Schutz der Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“ vom 28. Mai 1997 wurde der Geltungsbereich um die historischen Vorstädte bzw. Stadterweiterungen und den Schlossberg erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst im wesentlichen das mittelalterliche Stadtgebiet, die historischen Vorstädte bzw. Stadterweiterungen und den Schlossberg.

Im Rahmen des „Entwicklungskonzeptes Innenstadt“ aus dem Jahr 2008 wurde u.a. untersucht, ob die innerhalb der nach § 19 DSchG geschützten Gesamtanlage gelegene „Müllerwiese“ (Flst. Nrn. 518 (Teil), und 518/3) einer sinnvollen Bebauung zugeführt, oder als Grünfläche erhalten werden soll. Aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen und der städtebaulichen Zielsetzung hat der Gemeinderat der Stadt Staufen entschieden, ein Teil diese Fläche einer maßvollen Bebauung in Form eines freistehenden Baukörpers zuzuführen (siehe Standortsteckbrief Fläche 6 Bereich „Müllerwiese“).

Der Stadt Staufen liegt nun ein Antrag zur Erstellung eines Bankgebäudes innerhalb dieses Bereiches vor. Dieser Standort in räumlicher Nähe zum Altstadtkern wurde für ein derartiges Vorhaben als ideal angesehen und vom Gemeinderat der Stadt Staufen grundsätzlich positiv beurteilt. Mit der Erstellung dieses Gebäudes werden auch die Infrastruktur von Staufen gestärkt und nicht zuletzt Arbeitsplätze gesichert, sowie neue geschaffen.

Aus o.g. Gründen soll dieser Teilbereich nun, in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, aus dem Geltungsbereich der nach § 19 DSchG geschützten Gesamtanlage herausgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird es notwendig, die bestehende Satzung gemäß § 19 DSchG über den Schutz der Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“ vom 28. Mai 1997 (Bekanntmachung) entsprechend zu ändern.

2 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsbereiches gem. § 19 Denkmalschutzgesetz über den Schutz der Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“ umfasst im Wesentlichen das mittelalterliche Stadtgebiet mit dem Schlossberg (siehe Anlage).

3 VERFAHRENSABLAUF

Die einzelnen Verfahrensschritte zur Änderung umfassen:

Beschluss zur Änderung der Satzung (Geltungsbereich)	26.11.2008
Stellungnahme der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 Denkmalschutz)	27.01.2009
Behandlung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss	25.03.2009
Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Staufen	02.04.2009

4 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Änderung der Satzung über den Schutz der Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“ ergeht aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- § 19 DSchG für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl.S. 797) zuletzt geändert durch die 7. Anpassungsverordnung vom 25.04.2007 i.V.m.
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20)

Stadt Staufen, den 25.03.2009




Der Bürgermeister
Michael Benitz



fahlestadtplaner

Schwabentorring 17, 78098 Freiburg
Fon 0761/36875-0 Fax 0761/36875-17
info@fahle-freiburg.de, www.fahle-freiburg.de



Der Planverfasser